

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.449.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.294.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	845.600 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	7.393.600 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	7.937.700 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	757.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	979.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	515.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,31 Stellen.

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 %
2. Gewerbesteuer	340 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.600 EUR.

**§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000 EUR beträgt. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.01.2026 erteilt.

Hennstedt, den 15.01.2026

**gez. Janina Laß**  
**Bürgermeisterin**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jeder kann während der Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 35, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

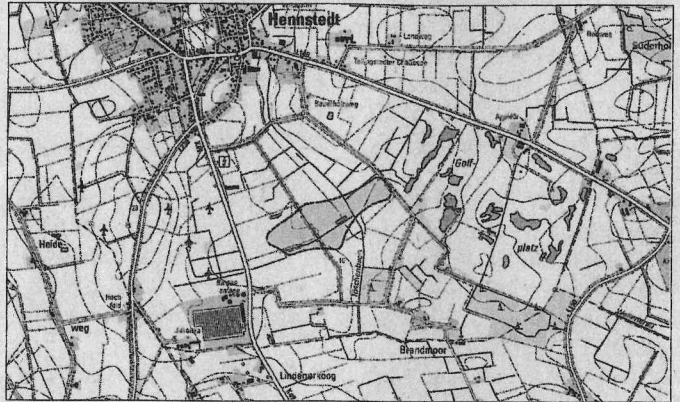
Hennstedt, den 15.01.2026

**Amt Kirchspielslandgemeinden Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrag**  
**gez. Ronja Steffen**

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider am Freitag, dem 06.02.2026.

## Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt nach § 3 Absatz 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.01.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt über die Flächen „südöstlich der Ortslage von Hennstedt und der K49 im Westen und der Gemeindestraße Bauernholzweg (Golfplatz bei Apeldör an der L149) im Osten und der Gemeindestraße Brandmoor im Süden“



und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 09.02.2026 bis 13.03.2026 im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: [www.amteider.de](http://www.amteider.de)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
  2. Landschaftsplan der Gemeinde Hennstedt
  3. Windenergievorhaben Hennstedt Kreis Dithmarschen – Ornithologisches Fachgutachten
  4. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung
- die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

### Übersicht über die relevanten umweltbezogenen Themen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen und seine Gesundheit
  - finden sich in [1], [2] und [4] (Stelln.: BUND, Landesamt für Umwelt und private Stellungnahme 1)
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere
  - finden sich in [1], [3] und [4] (Stelln.: BUND, Kreis Dithmarschen, Landesamt für Umwelt und private Stellungnahme 1)
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen
  - finden sich in [1], [2] und [4] (Stelln.: Kreis Dithmarschen, Landesamt für Umwelt und untere Forstbehörde Westküste)
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biologische Vielfalt
  - finden sich in [1]
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden
  - finden sich in [1], [2] und [4] (Stelln.: BUND)
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [2] und [4] (Stelln.: BUND und Kreis Dithmarschen)
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft
- finden sich in [1] und [2]
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturgüter
- finden sich in [1], [2] und [4] (Stelln.: Archäologisches Landesamt)
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
- finden sich in [1] und [2]
- Umweltbezogene Informationen zu Wechselwirkungen
  - finden sich in [1]

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: info@amt-eider.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:
- Schriftlich gerichtet an die Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider, Dienststelle Mühlenstraße 18, 25779 Hennstedt, Mühlenstraße 18, Zimmer 7
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Mühlenstraße 18, Zimmer 7, während folgender Zeiten (Montag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-eider.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz

1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hennstedt, den 22.01.2026

**Amt KLG Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
**Im Auftrage**  
**Ulrike Warda**

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 3 vom 06.02.2026 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider – [www.amteider.de](http://www.amteider.de) - Amtliche Bekanntmachungen

## **Eignungsprüfung Wärmeplanung - Gemeinde Hennstedt**

### **Schritt 1: Dokumentation der Datengrundlage, die für die Eignungsprüfung in der Gemeinde Hennstedt herangezogen wurde.**

#### *Hintergrund:*

Das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider ist als planungsverantwortliche Stelle verpflichtet, die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu veröffentlichen (§ 13 (2) WPG) sowie den Wärmeplan der amtsangehörigen Gemeinden nach Fertigstellung dem MEKUN anzuzeigen und vorzulegen (§ 10 (5) EWKG). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden Teil des Kommunalen Wärmeplans. Hierfür wird eine Dokumentation benötigt. Die Eignungsprüfung kann ohne die Erhebung von zusätzlichen Daten auf der Grundlage vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, Bebauungs- und Wärmedichte sowie möglichen Abwärmepotenzialen durchgeführt werden (§ 14 (7) WPG). Vorhandene Informationen und Daten sowie lokales Wissen sind als Grundlage für die Eignungsprüfung in der Regel ausreichend.

#### Zutreffendes für die Gemeinde **Hennstedt**:

Für die Erstellung dieser Eignungsprüfung wurden diese Informationen und Datengrundlagen herangezogen:

- (x) Siedlungsstruktur (insbes. Bebauungsdichte)
- (x) Informationen zu ansässigen Unternehmen
- (x) Informationen zu großen Energieverbrauchern (Unternehmen, kommunale Liegenschaften, ...)
- (x) Wärmedichtekarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmelinienkarte des Landes Schleswig-Holstein
- (x) Wärmepotenzialkarte des Landes Schleswig-Holstein
- ( ) Fachdaten des Kreises
- (x) Informationen zu vorhandenen Energieinfrastrukturen (z. B. existierende Wärmenetze)
- (x) Weitere Informationen und Daten

### **Schritt 2: Überprüfung der Eignung des Gemeindegebiets für die wirtschaftliche Versorgung mittels Wärmenetz.**

#### *Hintergrund:*

Die Versorgung durch ein Wärmenetz muss gegenüber einer individuellen Versorgung einzelner Gebäude, z. B. mittels Wärmepumpe oder Holzhackschnitzelheizung, abgewogen werden. Ziel ist es, die wirtschaftlichste Lösung für die Hausbesitzer:innen in einem Gebiet zu identifizieren. Nur da, wo individuelle Wärmeversorgungs-lösungen z. B. aus Platzmangel nicht umsetzbar sind, oder die Wärmegestehungskosten (Cent pro kWh Wärme) für ein Wärmenetz für den angeschlossenen Haushalt unterhalb derer einer individuellen Wärmeversorgung liegen, stellt ein Wärmenetz eine Alternative dar. Hier lohnt sich eine weitere Überprüfung des Wärmenetzpotenzials im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

In kleineren Kommunen im ländlichen Raum ist ein Wärmenetz aufgrund der geringen Bebauungs- und Wärmedichte zumeist nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn eine günstige erneuerbare Wärmequelle in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Abnehmer:innen existiert, beispielsweise die langfristig verfügbare Abwärme eines energieintensiven Unternehmens.